

Satzung

zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Kreistag am 18. Juli 2018 folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Der Landkreis Waldshut erhebt in Fällen der von ihm finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend dieser Satzung.

(3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind sowie sonstige sorgeberechtigte Personen die Leistungen von Tagespflegepersonen für das Kind in Anspruch nehmen. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, ab dem die laufende Geldleistung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes von der Betreuung zu entrichten.

Im Fall einer nachgewiesenen Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen aus wichtigem Grund ist der Kostenbeitrag für die ersten zehn Tage der Fehlzeit zu zahlen und zwar in der Höhe der mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeit.

(4) Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder im einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug nach SGB II und SGB XII sowie beim Bezug von Wohngeld sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie und beträgt je Kind und Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,19 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,67 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,12 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,37 €

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Basis für die Ermittlung des Kostenbeitrags welcher einer 6-std. täglichen Betreuungszeit entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12monatige Betreuung zuzüglich eines Zuschlags von 25 % entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags von 100 % aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Die sich ergebenden Monatsbeträge wurden auf einen Stundensatz umgerechnet.

(3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten. Für Kinder unter 3 Jahren wird entsprechend der Landesempfehlungen BW eine höhere Stundenvergütung an die Tagespflegepersonen bezahlt.

(4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres soweit diese Kindergeldberechtigt sind.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Nach Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Jugendamt Waldshut mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gemäß § 3 Abs. 4 maßgebend.

(2) Die Kostenbeiträge sind spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Betreuungsmonats bzw. 14 Tage nach Zugang des Bescheides über die Heranziehung zu zahlen.

(3) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

(1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Jugendamt des Landkreises Waldshut ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Waldshut geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 19.07.2018

Dr. Martin Kistler
Landrat